

Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste
- Qualitätsstandards -
vom 14. Juni 2004
mit Änderungen vom 2. Juni 2008

- 1. Vorwort**
- 2. Ziele und Aufgaben**
- 3. Arbeitsprinzipien**
 - 3.1 „Kindzentrierter“ Ansatz
 - 3.2 Systematisch orientierte Arbeit
 - 3.3 Geschlechtsspezifische Arbeit
 - 3.4 Schutz
 - 3.5 Kooperation und Vernetzung
 - 3.6 Niederschwelligkeit
- 4. Strukturqualität**
 - 4.1 Trägerkultur und Kooperation
 - 4.2 Personal/Fachkräfte
 - 4.3 Teamkultur
 - 4.4 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten
 - 4.5 Ausstattung
- 5. Prozessqualität**
 - 5.1 Einzelfallhilfen
 - 5.1.1 Erstkontakt/Auftragsklärung
 - 5.1.2 Hilfeprozess
 - 5.1.3 Beratung
 - 5.1.4 Krisenintervention
 - 5.1.5 Begleitung in juristischen Verfahren
 - 5.1.6 Begleitung im Lebensalltag
 - 5.1.7 Ergänzende Leistungen
 - 5.1.8 Beendigung der Einzelfallhilfe
 - 5.2 Prävention
- 6. Ergebnisqualität**
 - 6.1 Parameter
 - 6.2 Methoden
- 7. Gleichstellungsklausel**

1. Vorwort

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ist im Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention, im Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, im § 1632 Bürgerliches Gesetzbuch verankert und findet sich Art. 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als das Recht von jungen Menschen auf eine gesunde, geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und Vernachlässigung wieder.

Junge Menschen haben das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Entfaltung. Junge Menschen haben aus ihrer grundrechtlich geschützten Position heraus den Anspruch auf Pflege, Ernährung, Fürsorge, Aufsicht, Schutz und Förderung, also auf alle für die personale Entwicklung notwendigen und erforderlichen Zuwendungen.

Junge Menschen haben des Weiteren das Recht, ihre sozialen Räume zu erobern und das von der Umwelt geforderte Verhalten zu hinterfragen. Sie benötigen Sicherheit, Geborgenheit, Liebe, Verlässlichkeit und Erwachsene, die als Vorbilder und Orientierungshilfen dienen.

Das zwischen Erwachsenen und jungen Menschen bestehende Machtungleichgewicht birgt potentiell strukturelle und individuelle Risikofaktoren der Entwicklung, einschließlich der Anwendung von Gewalt, in sich. Gewalt in Familien und Institutionen findet ihren Ausdruck in der körperlichen, sexuellen, seelischen Misshandlung und Vernachlässigung junger Menschen. Auch unter jungen Menschen kommt es aus vielerlei Gründen zu unterschiedlichsten Formen der Gewaltanwendung.

Junge Menschen haben als Auftraggeber Anspruch auf qualitativ hochwertige und verbindliche Angebote, die die vorliegenden Qualitätsstandards beschreiben und festlegen.

Die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen - Landkreise und kreisfreie Städte - sind nach den §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG verantwortlich, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII können die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung dieser Aufgabe Träger der freien Jugendhilfe beteiligen, ihnen diese Aufgabe übertragen oder sie anregen, diese Einrichtungen und Dienste unter Beachtung des in § 4 Abs. 3 SGB VIII verankerten Subsidiaritätsprinzip zu schaffen.

Die im Freistaat Thüringen seit 1993 eingerichteten Kinder- und Jugendschutzdienste sind feste Partner innerhalb des vorzuhaltenden Angebotes der Hilfen zur Erziehung. Sie haben ein eigenständiges Profil, verknüpfen, spezifizieren und erweitern vorhandene Jugendhilfeangebote.

Ausdrücklich den §§ 14 ff. und §§ 27 ff. SGB VIII verpflichtet, arbeiten die Kinder- und Jugendschutzdienste „kindzentriert“ und sind Ansprechpartner für junge Menschen mit Gewalterfahrungen. Hierbei findet ebenso der § 8 Abs. 3 SGB VIII Anwendung.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kinder- und Jugendschutzdienste haben die Aufgabe jungen Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, schwer vernachlässigt und oder sexuell missbraucht werden, sowie jungen Menschen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht,

- ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf die betroffenen jungen Menschen zugeht und deren Aussage vertraut,
- vor weiteren Gefährdungen zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen,
- in Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben,
- vertrauter und verlässlicher Helfer in zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu sein und auch zu bleiben, falls es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt oder die Aussage des jungen Menschen bestritten oder sonst angezweifelt wird.

Aufgabe der Kinder- und Jugendschutzdienste ist es auch, durch Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu den betroffenen jungen Menschen möglich ist.

Wenn es im Einzelfall geboten ist, sollen die Kinder- und Jugendschutzdienste erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Hilfen aufzeigen und bei deren Inanspruchnahme helfen.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, eine politische Lobby sowie Sensibilisierung der Gesellschaft für Notsituationen junger Menschen mit Gewalterfahrungen und bei Vernachlässigung zu schaffen. Sie dient darüber hinaus der Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes und seiner Einrichtungen.

Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Träger der Kinder- und Jugendschutzdienste und erstreckt sich auf Erarbeitung und Verteilung von Informationsmaterialien, Medienpräsenz, Ausschuss- und Gremienarbeit, auf Informationsveranstaltungen und der Teilnahme an Arbeitskreisen.

3. Arbeitsprinzipien

3.1 „Kindzentrierter“ Ansatz

Kindzentriertes Arbeiten ist die aktive Auseinandersetzung mit dem Problem aus der Sicht der jungen Menschen als Auftraggeber. Die Gestaltung der Hilfe und Begleitung der Mädchen und Jungen orientiert sich an deren eigenen persönlichen und sozialen Ressourcen sowie an ihrem sozialen Umfeld.

Die Fachkräfte gestalten ihre Arbeit für junge Menschen transparent und schaffen damit die Voraussetzung für deren aktives Mitwirken. Die Ausgestaltung der Hilfen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Aushandelns von Zielen.

In Einzelfällen, wenn junge Menschen sich nicht selbst beteiligen können, tritt das „anwältliche Wirken“ von Kinder- und Jugendschutzdiensten ein.

3.2 Systemisch orientierte Arbeit

Die systemische Arbeitsweise berücksichtigt die existentielle Bedeutung und Wirkung der natürlichen und sozialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie anderen Bezugspersonen.

Die Aktivierung aller familiären und sozialen Ressourcen zur Sicherung des Kindeswohls, Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung selbstbestimmenden Handelns, Transparenz in der Kooperation aller am Hilfeprozess Beteiligten sind Prämissen systemischer Arbeitsweise.

3.3 Geschlechtsspezifische Arbeit

Das Wissen um die eigenen und sich voneinander unterscheidenden Wahrnehmungs- und Handlungspräferenzen von jungen Menschen begründet die grundsätzlich geschlechtsspezifische Ausgerichtetheit der Arbeit und deren Reflektion.

3.4 Schutz

Alle Maßnahmen der Fachkräfte dienen dem Schutz der jungen Menschen vor weiteren Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der Klienten unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes.

3.5 Kooperation und Vernetzung

Im Sinne der angestrebten Ganzheitlichkeit und Integriertheit der Hilfen für den einzelnen jungen Menschen ist die Nutzung aller Ressourcen durch Kooperation und Vernetzung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Die Kinder- und Jugendschutzdienste initiieren bzw. koordinieren oder beteiligen sich auf Nachfrage an diesem Prozess.

3.6 Niederschwelligkeit

Das Angebot der Kinder- und Jugendschutzdienste ist allgemein öffentlich bekannt, freiwillig, kostenfrei und nicht an ein Verwaltungsverfahren gebunden. Es ist zeitlich unbestimmt und kann auf Wunsch anonym sein. Der zeitliche Verlauf orientiert sich vordergründig an den Bedürfnissen der Klienten. Durch die „Komm-und-Geh-Struktur“ ist das Angebot flexibel.

4. Strukturqualität

4.1 Trägerkultur und Kooperation

Kinder- und Jugendschutzdienste sind Kontakt- und Beratungsstellen, die bei Trägern der Jugendhilfe angegliedert sind.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste obliegt dem Träger als Arbeitgeber. Er sichert seine Fachkräfte durch Verträge und klare Arbeitsplatzbeschreibungen ab. Die geschäftliche Vertretung auf örtlicher und überörtlicher Ebene ist Aufgabe des Trägers.

Die Trägerkultur soll die Fachkompetenz der Mitarbeiter herausfordern und deren Qualifizierung unterstützen. Der Träger ist unter Einbeziehung der Mitarbeiter verantwortlich für die Konzeptentwicklung, die Leistungsbeschreibung und trägt die Verantwortung für deren fachliche und methodische Umsetzung. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendschutzdienste sind über den genehmigten Finanzierungs- und Kostenplan informiert.

Im Prozess der örtlichen Jugendhilfeplanung nehmen die Träger die Interessen und Ziele der Kinder- und Jugendschutzdienste wahr.

Die Träger der Kinder- und Jugendschutzdienste wirken in regionalen und im Einzelfall in überregionalen Fachgremien und in entsprechenden Ausschüssen mit.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste sind verpflichtet, mit Fachkräften unterschiedlicher Professionen zusammen zu arbeiten. Sie sind stabile Partner im sozialen Netz, wenn es um die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen geht. Sie koordinieren bei Bedarf die multiprofessionellen Fachkräfte in der Einzelfallarbeit.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. koordiniert die Kinder- und Jugendschutzdienste landesweit in einem eigenen Arbeitskreis. Somit wird der fachliche Austausch kontinuierlich gesichert und der Stand der Professionalität der Mitarbeiter durch bedarfsgerechte gemeinsame Fortbildungen erhöht.

Der Landesjugendhilfeausschuss wird jährlich einmal über die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste informiert.

Den Fachkräften der Kinder- und Jugendschutzdienste und anderen in diesem Feld Tätigen werden durch das Landesjugendamt in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz Thüringen e. V. weitere fachübergreifende Fortbildungsangebote unterbreitet.

4.2 Personal/Fachkräfte

Zur Sicherung des qualitativen und quantitativen Anspruchs sind in jedem Kinder- und Jugendschutzdienst mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte anzustellen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung verfügen.

Weiterhin sind Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamik und Folgen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen notwendig. Jede Fachkraft verfügt über spezielle Kenntnisse der Gesprächsführung und Beratung sowie die Bereitschaft zur persönlichen Reflexion und die Aneignung eines therapeutisch orientierten Methodenrepertoires.

Alle Fachkräfte erhalten die Möglichkeit der Inanspruchnahme der regelmäßigen externen Supervision und Fortbildung.

In gemischtgeschlechtlichen Teams werden für beide Geschlechter der Klienten positive Identifikationsmöglichkeiten geschaffen. Die Arbeit an der Klientel und die geschlechtsspezifische Reflexion im Team erfordern nach Möglichkeit eine

schlechtsspezifische Reflexion im Team erfordern nach Möglichkeit eine männliche Fachkraft.

4.3 Teamkultur

Die Teamkultur ermöglicht abgestimmte Tätigkeitsstrukturen und arbeitsteiliges Vorgehen der Fachkräfte verschiedener Professionen.

Die Durchführungen von Selbst- und/oder Fremdevaluation der Fachkräfte sind als fortlaufende Prozesse notwendig.

Die Fachkräfte arbeiten im Team eigenverantwortlich und fachlich selbstständig. Sie sind in der Lage, sich als Team in Form von Supervision und Fallberatung mit ihrer Arbeit konstruktiv auseinander zu setzen.

4.4 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren verkehrstechnisch, persönlich, telefonisch und über moderne Medien erreichbar.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind an mindestens 4 Tagen in der Woche für mindestens 3 Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten sind ortsüblich bekannt zu machen.

Um die Erreichbarkeit auch außerhalb der Öffnungszeiten zu gewährleisten, soll ein Netzwerk mit anderen Fachdiensten der Region aufgebaut werden.

4.5 Ausstattung

Für die Arbeit mit den Klienten sind Räume nötig, die einen ungehinderten Zugang sowie Anonymität gewährleisten und in denen ungestörte Einzelfallarbeit und Gruppenarbeit möglich sind. Des Weiteren werden mindestens ein Büroarbeitsplatz, ein Wartebereich, eine Teeküche sowie Toiletten benötigt.

Das Büro ist technisch und materiell standardgemäß auszustatten. Für einen jugendgemäßen niederschweligen Zugang ist ein separater Internetanschluss erforderlich.

5. Prozessqualität

5.1 Einzelfallhilfen

5.1.1 Erstkontakt /Auftragsklärung

Jede Äußerung zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung und jede Meldung eines Verdachtes wird ernst genommen. Der Erstkontakt zwischen Klient und Beratungsstelle erfolgt auf Grund einer Selbstmeldung oder Vermittlung Dritter. Kontakte können in der Beratungsstelle, im familiären und sozialen Umfeld der Klienten oder in Institutionen und Ämtern stattfinden. Das Erstgespräch zwischen Klient und Berater dient der gemeinsamen Auftragsklärung und findet nach individueller Vereinbarung statt.

Zu Beginn erfolgt die Vorstellung der Inhalte und Arbeitsprinzipien des Kinder- und Jugendschutzdienstes. Die Klienten erhalten den Hinweis auf die Pflicht der Kinder- und Jugendschutzdienste zur Verschwiegenheit und zum Schutz von Sozialdaten sowie von Privatgeheimnissen.

Auf freiwilliger Basis werden die Grunddaten der Klienten erfasst und deren Motivation sowie der Überweisungskontext geklärt. Das Anliegen und die Bedürfnisse werden aus Sicht der Betroffenen erfasst.

Die Spezifik der Gewaltthematik bringt es mit sich, dass oftmals unterschiedliche Aufträge der Beteiligten in einem Fall gleichzeitig formuliert werden. In dieser Situation sind die Kinder- und Jugendschutzdienste primär dem kindzentrierten Arbeitsansatz verpflichtet, d. h. die Parteilichkeit für den jungen Menschen kommt zum Tragen.

Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten wird, sofern es die Kapazität der Kinder- und Jugendschutzdienste ermöglicht, für Eltern und weitere Beteiligte eine andere Fachkraft hinzugezogen oder sie werden an Kooperationspartner vermittelt.

5.1.2 Hilfeprozess

Das vorrangige Ziel in der Arbeit mit jungen Menschen ist, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, ihnen zuzuhören, das Problem aus ihrer Sicht zu erfassen und eventuell bestehende Ambivalenzen zu akzeptieren. Hierbei gehen die Mitarbeiter von der Authentizität der Aussagen des jungen Menschen aus. Mit ihnen wird ein ganz individueller Hilfeweg gemeinsam entwickelt. Dabei können die Betroffenen entscheiden, welche Personen vertrauensvoll hinzugezogen oder informiert werden sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und der Entscheidungsfähigkeit der jungen Menschen. Der weitere Hilfeverlauf erfordert eine ständige Überprüfung und Neudefinition des Arbeitsauftrags.

Wichtiges Instrumentarium zur Qualitätssicherung in komplexen sozialen Hilfeprozessen ist die Helferkonferenz. Diese dient der Reflexion des Hilfeverlaufs, der Bündelung der Informationen, der Klärung von Verantwortlichkeiten sowie der Entwicklung gemeinsamer Strategien und Interventionsmöglichkeiten.

Die beständige kollegiale Fallbesprechung ermöglicht die Kontinuität der Beratung und Begleitung in Vertretungszeiten und bei Beraterwechsel. Hierüber erfolgt eine persönliche Vorinformation der Klienten.

5.1.3 Beratung

Beratung ist ein lösungs- und ressourcenorientierter interaktiver Prozess zwischen Klient und Berater, in dem der Berater die fachliche und strukturelle Verantwortung trägt. Dabei werden die jungen Menschen in ihrer gesamten Person angenommen und nicht auf eine Opferrolle reduziert.

Junge Menschen werden bereits schon wenn der Verdacht besteht, dass sie von Gewalt betroffen sind, durch den Kinder- und Jugendschutzdienst betreut.

In der Arbeit mit den Klienten werden Informationsgespräche, psychosoziale Beratung, therapeutische Begleitung, Arbeit mit dem sozialen Umfeld und pädagogische Hilfen angeboten.

In der Arbeit mit dem sozialen Umfeld der jungen Menschen kommt der Arbeit mit den Eltern ein hoher Stellenwert zu.

Die Beratung dieser jungen Menschen bringt es mit sich, dass sich Kinder und Jugendliche häufig mit diffusen Erwartungen und unklaren Aufträgen an die Kinder- und Jugendschutzdienste wenden. Primäre Ziele sind dann die Auftragsabstimmung und der Beziehungsaufbau zwischen Berater und Klient, so dass eine weitere strukturierende Arbeit ermöglicht wird.

Der gemeinsam gestaltete Arbeitsauftrag wird mit Einverständnis des jungen Menschen den Eltern / Sorgeberechtigten zugänglich gemacht. Die Eltern bekommen Unterstützung, um die notwendigen Veränderungen zum Schutz des jungen Menschen gestalten und mittragen zu können.

Dauer, Häufigkeit und Umfang der Kontakte erfolgen in gegenseitiger Abstimmung. Hierüber werden Nachweise geführt.

5.1.4 Krisenintervention

Krisenmanagement ist ein Kennzeichen des spezifischen Beratungsprozesses in der Arbeit mit gewalterfahrenen jungen Menschen. Dies kann sowohl ein psychosoziales Unterstützungsangebot erfordern, als auch das sofortige Einleiten einer Schutzmaßnahme, ggf. in Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen, beinhalten. Besonderes Kennzeichen der Krisenintervention ist die zeitnahe Begleitung und Unterstützung in akuten Problemlagen durch den Kinder- und Jugendschutzdienst.

Familiäre und soziale Ressourcen sind ausschließlich im Sinne der betroffenen jungen Menschen zu nutzen.

5.1.5 Begleitung in juristischen Verfahren

Persönliche Gespräche, Zuwendung und Begleitung vor, während und nach Gerichtsverfahren dienen der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung der von Gewalt betroffenen jungen Menschen. Das juristische Verfahren ist als ein Baustein im Prozess der Verarbeitung der Gewalterfahrung der jungen Menschen zu verstehen. Das erfordert die altersangemessenen Informationen über Verfahrensgegenstand, -dauer, -ort und -beteiligte sowie deren rollenbedingte Aufgaben und die Rechte und Pflichten als Opferzeuge.

Zum Schutz der jungen Menschen besteht die Möglichkeit, Vernehmungen in den Räumen der Kinder- und Jugendschutzdienste durchzuführen und sie zu allen anstehenden Vernehmungen / Begutachtungen zu begleiten.

Eine Kooperation mit den Behörden der Strafverfolgung findet ausschließlich hinsichtlich des Kindeswohles statt. Die Kinder- und Jugendschutzdienste können auf Anregung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Unterstützung für die betroffenen jungen Menschen anbieten. Sie beteiligen sich nicht an der Strafverfolgung des mutmaßlichen Täters und erstatten keine Strafanzeige gegen den Willen der Betroffenen.

5.1.6 Begleitung im Lebensalltag

Die Einzelfallhilfe erfolgt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der betroffenen jungen Menschen. Im Prozess der Arbeit mit ihnen sind Phasen der Begleitung erforderlich. Begleitung umfasst Schutz, Hilfe in Zeiten des Beziehungsaufbaus zwischen den jungen Menschen und dem Berater, bietet Unterstützung im Kontakt mit Umgangsberechtigten sowie bei anstehenden Behördengängen und Inanspruchnahme weiterer, für sie schwer zugänglicher oder unbekannter sozialer sowie finanzieller Möglichkeiten. Art und Umfang richten sich nach dem anliegenden Bedarf und dem Grad der Selbständigkeit der Klienten.

Werden Hilfebedarfe der Klienten erkannt, die nicht in Eigenleistung der Kinder- und Jugendschutzdienste erbracht werden, wird die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen vermittelt.

5.1.7 Ergänzende Leistungen

Ergänzende Leistungen, die über die Einzelangebote der Beratung hinausgehen sind notwendig, wenn die Bedürfnisse von jungen Menschen und Familien dies erfordern.

Kinder- und Jugendschutzdienste bieten den geschützten Raum der Gruppe an. Das Spektrum der zielgruppenspezifischen Angebote kann Gruppenarbeit, freizeit-, erlebnis- und heilpädagogische Angebote sowie thematische Veranstaltungen und die Initiierung von Selbsthilfegruppen umfassen. Die emotional-ganzheitlichen Erfahrungen in der Gruppe fördern die Selbstwahrnehmung als auch die Integration der erlebten Gewalt in die eigene Biographie sowie die gezeigte individuelle Symptomatik.

5.1.8 Beendigung der Einzelfallhilfe

Die Beendigung der Einzelfallhilfe ist ein gemeinsam gestalteter Prozess zwischen Berater und Klient, der die Überprüfung gemeinsam gestellter Ziele und gegenseitiger Ablösung beinhaltet. Am Ende dieses Prozesses steht das Abschlussgespräch.

Charakteristisch für die Arbeit mit betroffenen jungen Menschen sind Beratungsverläufe, die durch Phasen unterschiedlicher quantitativer und qualitativer Intensität gekennzeichnet sind.

Bei Kontaktunterbrechungen seitens der Klienten werden weitere Kontaktangebote durch die Kinder- und Jugendschutzdienste unterbreitet. Bleiben diese mehrfach unbeantwortet, wird dies als Abbruch der Einzelfallhilfe definiert.

Bei Bedarf einer weiterführenden oder ergänzenden Hilfe zur Erziehung sollen individuelle Hilfearrangements im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII des Jugendamtes vom Kinder- und Jugendschutzdienste angeregt und mitgestaltet werden.

5.2 Prävention

Präventionen dienen der Verhinderung oder Aufdeckung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung, der frühestmöglichen Beendigung von Gewalt sowie der Entwicklung neuer Verhaltensweisen.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste bringen sich in die Angebote des Jugendschutzes des öffentlichen Trägers nach § 14 SGB VIII ein.

In der Präventionsarbeit setzt der Kinder- und Jugendschutzdienst seine speziellen Kenntnisse über Ursachen, Formen und Wirkungen von Gewalt sowie Vernachlässigung um. Die Angebote für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren sind alters-, geschlechts- und problemspezifisch methodisch untersetzt.

Bei dem Verdacht auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung bieten präventive Gruppenangebote dem möglicherweise betroffenen jungen Menschen einen niederschweligen Zugang zum Kinder- und Jugendschutzdienst.

Durch Ausgestaltung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Workshops, Fachseminaren und kollegialer Fallberatung werden pädagogische Fachkräfte erreicht.

Die fachliche Diskussion mit Multiplikatoren führt zu tragfähigen Kooperationsbeziehungen, welche die Wahrnehmung für die Probleme der jungen Menschen schärfen sowie den Hilfeprozess effizienter gestalten.

6. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität misst und dokumentiert die Wirksamkeit der Prozesse in der Einzelfallararbeit und der Prävention anhand der im Pkt. 2. beschriebenen Aufgaben und Ziele vor dem Hintergrund der kinder- und jugendschutzspezifischen Arbeitsprinzipien.

6.1 Parameter

In der Phase des Kennenlernens besteht das Ziel in der Annahme eines oder mehrerer gemeinsam vereinbarter Aufträge.

Ein gelungener Beratungs- und Hilfeprozess ist erkennbar an einer stabilen Vertrauensbeziehung zwischen Berater und Klient, dass der Klient um weitere Terminvereinbarung bittet, sich mit seinen Problemen dem Berater öffnet und eine lösungsorientierte Interaktion eingeht. Dies führt zu einer Entfaltung von Ressourcen im Hilfeprozess, psychischen Entlastung und einer Symptomreduzierung beim Klienten.

Zentrales Kriterium der Arbeit ist die Gewährleistung des dauerhaften Schutzes der jungen Menschen vor bestehender oder möglicher Gewalt sowie Vernachlässigung.

Im Verlauf der Begleitung in juristischen Verfahren geht es um Stabilisierung und Vermeidung erneuter Traumatisierung der Opferzeugen. Dies wird durch eine Entwicklung von neuen Bewältigungsstrategien zum eigenen Schutz und Umgang mit Ängsten erreicht.

Wesentliche Parameter der präventiven Arbeit sind die Sensibilisierung sowie der reflektierte Umgang von jungen Menschen, Eltern und Multiplikatoren mit der Gewaltproblematik. Sichtbar wird dies an dem Bekanntheitsgrad der Angebote des Kinder- und Jugendschutzdienstes, den Anfragen die an ihn gestellt werden sowie an einer stabilen Vernetzung und Kooperation der regional vorhandenen multiprofessionellen Fachkräfte.

Das Prinzip der Niederschwelligkeit in der Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste findet sich in verlässlichen Öffnungszeiten sowie im Zugang von Selbstmeldungen der Klienten wieder.

Der Träger des Kinder- und Jugendschutzdienstes befasst sich regelmäßig mit der praktischen Arbeit seines Dienstes und leitet ggf. notwendige Veränderungen ein.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst findet Berücksichtigung in der Jugendhilfeplanung.

6.2 Methoden

Der Erfolg von Hilfen wird an den jeweils ausgehandelten individuellen Aufträgen und Zielen und den tatsächlich erreichten Resultaten gemessen. Es kommen sowohl qualitative als auch quantitative, standardisierte sowie mehrperspektivische Methoden, wie z. B. Fragebögen für Fachkräfte und Klientel, Skalen der Zufriedenheitsmessung, zur Anwendung.

Selbstevaluation findet in Teamsitzungen, Beratungen des Thüringer Arbeitskreises der Kinder- und Jugendschutzdienste, Supervision, Falldokumentationen, Sachberichten und Statistik statt. Die Ergebnisse initiieren eine Fortschreibung der Konzeption.

Die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste wird jährlich statistisch erfasst.

Der Träger führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Mitarbeitern.

Regelmäßig berichtet der Träger über die Umsetzung der Zielvereinbarung vor dem Jugendhilfeausschuss.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst beteiligt sich an externen Evaluationen.

7. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen in diesen Qualitätsstandards gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.